

18.11.85

EG - Fz - K - Wi

- 1 -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine
gemeinschaftliche Förderhilfe für Film- und Fernsehkoproduk-
tionen im Bereich der Unterhaltung

KOM(85) 174 endg.; EG-Dok. 6041/85

Punkt der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
Wi
bei Annahme
entfällt 2.)

1. Der Bundesrat stimmt grundsätzlich mit der Auffassung der EG-Kommission überein, daß es zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Filmwirtschaft notwendig ist, über eine zunehmende Zahl von Koproduktionen in Film und Fernsehen die europäische Programmindustrie zu stärken. Angesichts der bestehenden Marktverhältnisse, vor allem der Anzahl der Produktionen aus Übersee, scheinen erhebliche Anstrengungen notwendig, um eine eigenständige europäische Filmindustrie auch für die Zukunft zu sichern.

- 2 -

Der Bundesrat lehnt allerdings übereinstimmend mit der Bundesregierung aus übergeordneten grundsätzlichen Gesichtspunkten den im Vorschlag der EG-Kommission vorgesehenen Weg einer Gemeinschaftsfinanzierung ab. Neben ordnungs- und finanzpolitischen Bedenken weist er vor allem darauf hin, daß die bestehende kulturelle Vielfalt in den Mitgliedstaaten und die Vielschichtigkeit der bei der Filmförderung zu beachtenden Probleme einer finanziellen Förderung auf Gemeinschaftsebene entgegenstehen.

- Fz
K 2. Der Bundesrat bejaht Zusammenarbeit und Unterstützung der Programmindustrie innerhalb der Gemeinschaft, sieht jedoch keine Notwendigkeit, Film- und Fernsehkoproduktionen im Bereich der Unterhaltung über die bestehenden nationalen Fördersysteme hinaus aus Gemeinschaftsmitteln zu fördern.
- EG
Fz
K
Wi 3. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß sich europäische Wettbewerbsfähigkeit gegenüber außereuropäischen Produktionen auch erreichen läßt, indem bereits vorhandene nationale Filmfördersysteme und Fördermittel gezielt über bi- und trilaterale Einzelverträge der Mitgliedstaaten untereinander eingesetzt werden, ohne daß es einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft bedarf.
- EG
K 4. Hierdurch würde auch ein Zielkonflikt zur Kulturpolitik vermieden, für die die EG keine Zuständigkeit besitzt.
- EG
Wi 5. Darüber hinaus unterstützt der Bundesrat die Vorschläge der Bundesregierung, die Rahmenbedingungen für die europäische Filmindustrie generell zu verbessern, vor allem durch die Harmonisierung der unterschiedlichen Filmabkommen der Mitgliedstaaten, durch Errichtung einer privaten europäischen "Kooperationsbörse" und durch bessere Bekämpfung der Urheberrechtsverletzungen.